

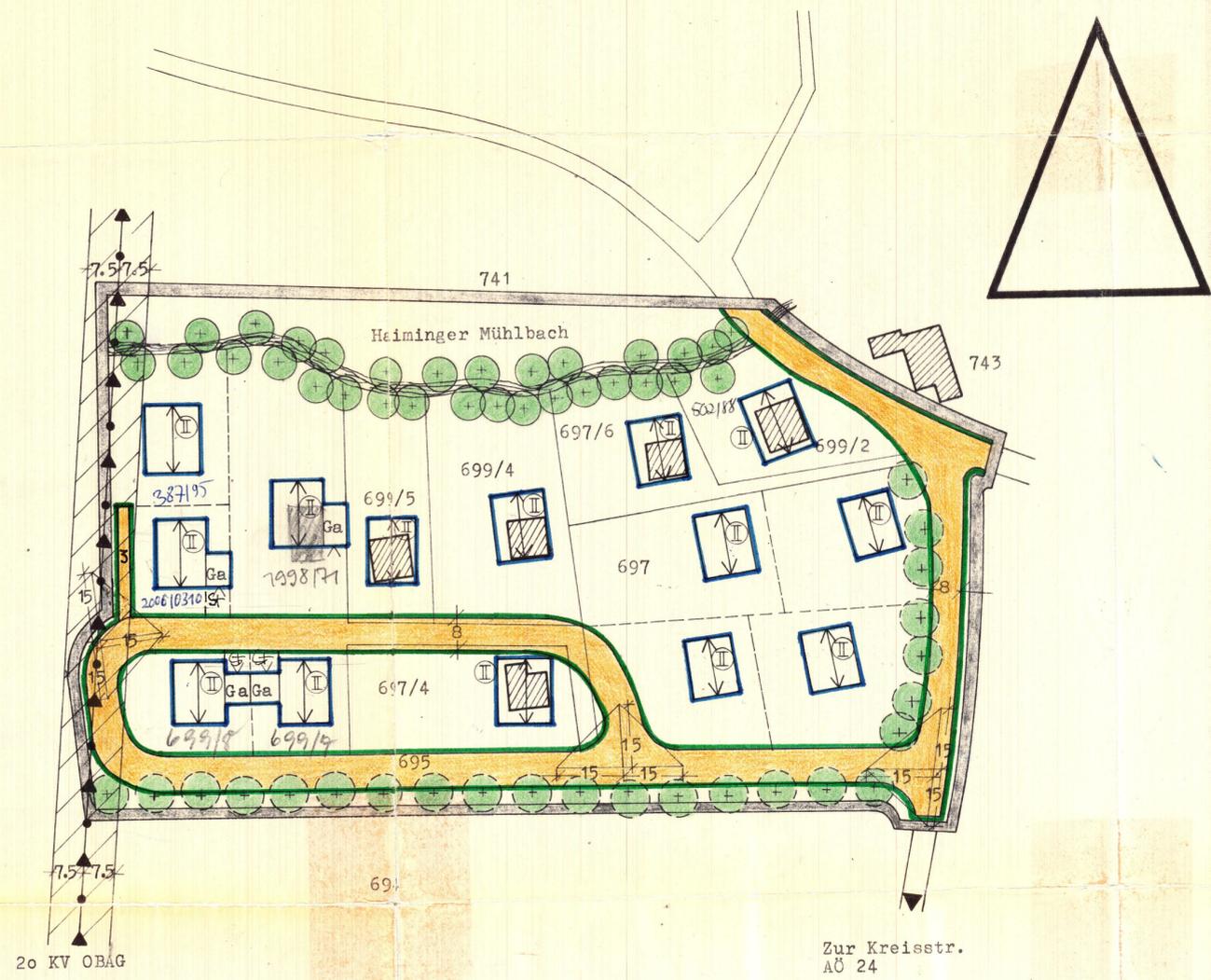
43)

BEBAUUNGSPLAN B 2 DER GEMEINDE HAIMING

LDKR. ALTÖTTING - ORTSTEIL MOOSEN - M 1:1000

Die Gemeinde Haiming erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayRS I S. 461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 21.8.1969 (GVBl.S.263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung vom 22.11.68 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. 6. 61 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als

Satzung.



ZEICHENERKLÄRUNG

- a) für die Festsetzungen
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Baugrenze, die baulich unterschritten, aber nicht überschritten werden darf.
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Maße für die Verkehrsflächen
 - Erdgeschoß und ein Obergeschoß zwingend
 - Garagen
 - Freisichtsbereich für öffentliche Verkehrsflächen (Sichtdreieck)
 - Firstrichtung
 - Bäume, die zu erhalten sind
 - Lichtdurchlässige Bäume, die zu pflanzen und zu erhalten sind.
- b) für die Hinweise
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Vorhandene Gebäude
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Elektrische Freileitung mit Masten und Schutzstreifen
 - Stellplätze

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der BaunVO i.d.F. vom 26.11.1968 festgesetzt.
2. Die bauliche Nutzung der Grundstücke ist nur im Rahmen des § 17 Abs. 1 BaunVO zulässig.
3. Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
4. Außerhalb der mit Baulinien und Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BaunVO nicht errichtet werden.
5. Die Bauform der geplanten Häuser hat sich den bestehenden Häusern anzupassen. Die Dachneigung wird zwischen 25 - 27 Grad festgesetzt.
6. Zusammengebaute Garagen an der Grundstücksgrenze müssen hinsichtlich der Fassaden und der Dachformen einheitlich gestaltet werden.
7. Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur dem ordnungsgemäßen Siedlungsbild entsprechende Einfriedungen bis zur Höhe von 1.20 m, gemessen vom Fahrbahn- oder Gehsteigrand, errichtet werden.
8. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, dürfen zur Fahrbahn hin nicht eingefriedet werden.
9. Die an den öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesenen Freisichtbereiche (Sichtdreiecke) müssen von einer Bebauung oder Bepflanzung mit einer Höhe von über 0.80 m freigehalten werden.

VERFAHRENSABLAUF

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 15. Mai bis 15. Juni 1970... in der Gde.Kanzlei in Haiming... öffentlich ausgelegt.

Haiming, den 16.6.1970
 (Bürgermeister) - Strasser

Die Gemeinde ...Haiming... hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 2. Juli 1970 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Haiming, den 6.7.1970
 (Bürgermeister) - Strasser

Das Landratsamt Altötting hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 9.9.70 Nr. 142-Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.68 (GVBl.S.327) in der Neufassung vom 25.11.1969 (GVBl.S.370) genehmigt.

Altötting, den 11.11.1971
 (Landrat)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 11.11.70 bis 14.12.70 in der Gde.Kanzlei in Haiming gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 11.11.70 ortsüblich durch die Presse bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Haiming, den 18.12.70
 (Bürgermeister) - Strasser

Änderungen:

1. Geändert am 10. 3. 1967
2. Geändert am 2. 4. 1968 aufgrund Schreiben vom Landratsamt Altötting Nr. V-A2 631-10/24 a/I vom 1.2.1968
3. Geändert am 18. 2. 1970
4. Geändert am 13. 4. 1970 aufgrund Schreiben vom Landratsamt Altötting Nr. II/2Nr.1025 A2 660/1 vom 6. 4. 1970.

Aufgestellt:

Burghausen, am 14. 2. 1967

Planverfasser:

Walt Blendermann
 WALTER BLENDERMANN DIPL. RER. HORT
 FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDA
 8300 BURGHAUSEN, HAYDNSTR. 11 TEL. 08377/695